

GEMEINDE NIEDERDORF

Kilchmattstrasse 5, 4435 Niederdorf
061 965 30 40 / gemeinde@niederdorf.ch / www.niederdorf.ch

Gemeindeordnung

der Einwohnergemeinde Niederdorf

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung von Niederdorf, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Organisationen und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt), beschliesst:

1. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Niederdorf hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Behörden

a) Gemeinderat	7 Mitglieder
b) Schulrat für den Kindergarten und die Primarschule	5 Mitglieder
c) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	5 Mitglieder
d) Wahlbüro	7 Mitglieder
e) Sozialhilfebehörde	3 Mitglieder
f) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss Vertrag	
• 1 sachverständige Person in den Spruchkörper	
• 1 Delegierter in die Versammlung der Gemeindedelegierten	
g) Umweltschutzkommission	5 Mitglieder
h) Revierkommission Forstbetriebsverband	1 Mitglied

2. WAHL DER BEHÖRDEN

§ 3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt

a) Gemeinderat	7 Mitglieder
b) Gemeindepräsident	
c) Schulrat für den Kindergarten und die Primarschule	4 Mitglieder
d) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	5 Mitglieder
e) Wahlbüro	7 Mitglieder
f) Sozialhilfebehörde	2 Mitglieder

² Durch den Gemeinderat werden gewählt

a) Spruchkörper der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frenkentäler	1 Person
b) Umweltschutzkommission	4 Mitglieder

³ Durch den Gemeinderat aus seiner Mitte werden gewählt

a) Schulrat für den Kindergarten und die Primarschule	1 Mitglied
b) Umweltschutzkommission	1 Mitglied
c) Sozialhilfebehörde	1 Mitglied
d) Revierkommission Forstbetriebsverband	1 Mitglied
e) Zweckverband Musikschule beider Frenkentäler	1 Mitglied
f) Feuerwehrkommission	1 Mitglied

- | | |
|--|------------|
| g) Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund ARGUS | 1 Mitglied |
| h) Versammlung der Gemeindedelegierten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frenkentäler | 1 Mitglied |

⁴ Durch den Schulrat für den Kindergarten und die Primarschule werden aus seiner Mitte gewählt

- | | |
|---|--------------|
| a) Schulrat der Sekundarschule Waldenburgertal | 2 Mitglieder |
| b) Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler | 1 Mitglied |

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Für die Urnenwahl gilt das Majorzsystem.

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist bei allen unter § 3, Abs. 1 lit. a) – f) aufgeführten Behörden möglich.

3. FINANZZUSTÄNDIGKEIT

§ 6 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz ² sind ungebundene Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

² Folgende ungebundenen Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden

- a) ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 250'000.00
- b) ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.00 pro Jahr

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) ungebundene Ausgaben:
CHF 20'000.00 für die Einzelausgabe
CHF 100'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
CHF 50'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde vom 13. September 2012 wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

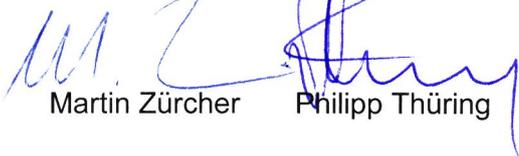
¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2021 in Kraft.

² Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 2020.

Gemeinderat Niederdorf

Präsident

Verwalter



Martin Zürcher Philipp Thüning

An der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 wurde der vorstehenden Gemeindeordnung zugestimmt.

Gemeinderat Niederdorf

Präsident

Verwalter



Martin Zürcher Philipp Thüning

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, RRB NR. 2020-1409 vom 20.10.2020.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2020-1409

vom 20. Oktober 2020

Einwohnergemeinde Niederdorf - Gemeindeordnung

1. Ausgangslage

Am 22. Juni 2020 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niederdorf die Gemeindeordnung geändert. Die Änderung der Gemeindeordnung wurde am 27. September 2020 an der Urne genehmigt.

2. Erwägungen

Gemäss § 168 Abs. 1 Bst. a Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt; SGS 180) ist die Gemeindeordnung oder die Änderung derselben dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan über die Gemeinden ist gemäss § 2 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2017 über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen (SGS 140.25) der Regierungsrat.

Die Änderung ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

3. Beschluss

- ://:
1. Die Änderungen vom 22. Juni 2020 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Niederdorf wird genehmigt. Die revidierte Gemeindeordnung wird durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.
 2. Es folgt keine öffentliche Kommunikation des Beschlusses.

Beilagen:

- Akten

Verteiler mit Beilagen:

- Finanz- und Kirchendirektion

Verteiler ohne Beilagen:

- Gemeinde Niederdorf, Gemeinderat, Kilchmattstrasse 5, 4435 Niederdorf
- Generalsekretariat FGD, Stabsstelle Gemeinden, miriam.bucher@bl.ch

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich